Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Greifswald, 25.11.2026

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Prävention und Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) bei Hausgeflügel

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

1. Tierhalter **von 5.000 oder mehr gehaltenem Geflügel** (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) im gesamten Landkreis Vorpommern-Greifswald haben ihr Geflügel bis zum 31.01.2027

    a. in geschlossenen Ställen oder
    b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung bestehen und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung), zu halten

2. Tierhalter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) im gesamten Landkreis Vorpommern-Greifswald, unabhängig von der Anzahl der Tiere, deren **Haltungen** sich in den in **Anlage 1 genannten Gebieten** befinden haben ihr Geflügel bis zum 31.01.2027

    a. in geschlossenen Ställen oder
    b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung bestehen und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung), zu halten

3. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme nach Nummer 1 und 2 wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.01.2027.

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
Randow
17489 Greifswald
3110 0000 58
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Standort Anklam
Demminer Straße 71–74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000
Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-
IBAN: DE81 1505 0400
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Begründung

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörde obliegt.

Der Erreger der Geflügelpest, ein hochpathogenes aviäres Influenzavirus, ist unter natürlichen Bedingungen auf Hausgeflügel und Wildvögel übertragbar und kann eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate nach sich ziehen. Influenzaviren sind auch auf andere Tiere und auf den Menschen übertragbar. Es ist daher dringend erforderlich, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers vermindern können.

Zu Nr. 1:
Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest- AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des. Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Das FLI hat seine aktualisierte Risikobewertung der Seuchenlage entsprechend am 06.11.2026 veröffentlicht. Demnach wird das Risiko von HPAIV-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft und es wird zu Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen aufgerufen. Direkte oder indirekte Kontaktmöglichkeiten zwischen Geflügel und wildlebenden Wasservögeln oder natürlichen Gewässern sollten vollständig vermieden werden, um eine Einschleppung

zu verhindern. Die Experten des FLI betonen die hohe Wirksamkeit von Aufstallungsanordnungen zur Minimierung der Exposition von Geflügelhaltungen.

In Deutschland stiegen die Nachweise bei Wildvögeln von einem Fall im September auf neun im Oktober. Bei gehaltenen Vögeln wurden im September zwei Ausbrüche (Geflügelhaltung und Zoo) und im Oktober ein Nachweis bei gehaltenen Vögeln sowie zwei Ausbrüche in Geflügelhaltungen gemeldet. Über den Berichtszeitraum hinaus wurden bis zum Zeitpunkt der Berichtserstellung (05.11.2026) bereits weitere Geflügelausbrüche in verschiedenen Bundesländern festgestellt. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald liegt bereits seit dem 12.11.2026 aufgrund zweier Ausbrüche in angrenzenden Landkreisen jeweils in einer Überwachungszone.

Geflügelhaltungen mit 5.000 und mehr Tieren sind im Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Regel gewerblich betriebene Großbestände, bei denen der Eintrag des Geflügelpestvirus in den Bestand mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden ist. Da die gewerblichen Geflügelhaltungen zudem in Gebieten mit einer hohen Geflügeldichte liegen, besteht hier ein erhöhtes Risiko der Übertragung des Geflügelpestvirus. Um erhebliche wirtschaftliche Einbußen und gesteigertes Tierleid der gehaltenen Tiere zu verhindern wird obige Maßnahme angeordnet.

Die vorübergehende Stallpflicht für Betriebe mit 5.000 oder mehr gehaltenem Geflügel im gesamten Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist geeignet diese Ziel zu erreichen. Sie ist geeignet, den Kontakt zwischen Wildvögeln auf der einen und gehaltenem Geflügel auf der anderen Seite zu unterbinden. Zugleich stellt sie sich auch als erforderlich dar, da es kein anderes, gleichermaßen geeignetes Mittel gibt, welches den Einzelnen oder die Allgemeinheit in geringfügigerem Maße beeinträchtigt. Die Maßnahme ist angemessen im engeren Sinne. Die Aufstallungspflicht stellt für gewerbliche Geflügelhalter einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar, Art. 12 GG. Jedoch ist dieser Eingriff zeitlich begrenzt erst einmal bis zum 30.11.2025. Hinzu kommt, dass diese Eingriff wirtschaftliche Schäden und damit möglicherweise erhebliche Eingriffe in das Eigentum der Gewerbetreibenden verhindern soll und das Tierwohl der durch die Krankheit betroffenen Tiere verhindern oder jedenfalls auf eine unvermeidliches Minimum begrenzen soll.

Für nicht gewerbliche Halter von Geflügel stellt die obige Maßnahme einen Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG dar. Dieser Eingriff ist allerdings gegen das Staatsziel des Tierwohls, Art. 20a GG und die Interessen der Allgemeinheit an dem Fortbestand der gewerblichen Tierhaltung zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung und der Partikularinteressen der einzelnen gewerbetreibenden Geflügelhalter Interessen abzuwägen. Das Staatsziel des Tierschutzes und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlage muss den Eingriff in das Selbstentfaltungsrecht des Einzelnen in diesem Falle überwiegen, da auch die Gesundheit der von dem Betroffenen gehaltenen Tiere schützenswert ist. Das Interesse der Allgemeinheit an der gesicherten Nahrungsmittelversorgung überwiegt das Interesse des Einzelnen an der hobbymäßigen Haltung von Geflügel.

Die Maßnahme ist befristet bis zum 31.01.2027. Diese Befristung ergibt sich daraus, dass sich die Risikobewertung mit dem Abfall der Vogelzugbewegungen wieder ändern kann. Solange das Vogelzugverhalten sich auf dem gegenwärtig hohen Niveau befindet erscheint es geboten die Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Auch nachdem Ende der Hauptzugsaison erscheint es geboten eine gewisse Quarantänezeit abzuwarten um das Risiko auf eine vertretbares Maß zu reduzieren.

Zu Nr. 2:
Seit dem 12.11.2026 lag der Landkreis Vorpommern-Greifswald bei zwei Ausbrüchen in Nachbarlandkreisen (17335 Uckerland OT Kutzerow, Landkreis Uckermark, Brandenburg sowie 18586 Ostseebad Mönchgut, Landkreis Vorpommern-Rügen) aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest vom Subtyp H5N1 bei Hausgeflügel in der Überwachungszone des jeweiligen Ausbruchs.

Die für diese Verfügung vorgenommene Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung berücksichtigt, dass die seit dem 12.11.2026 aufgetretenen Fälle hochpathogener aviärer Influenza (HPAIV) bei Wildgeflügel ein dynamisches Infektionsgeschehen in Niedersachsen, Brandenburg sowie in Mecklenburg-Vorpommern anzeigen. Durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) wird das Risiko weiterer HPAIV-Einträge in Deutschland, der Ausbreitung des Virus in Wasservogelpopulationen und des HPAIV-Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln aktuell als hoch eingestuft. Aufgrund von HPAIV-Nachweisen bei Wildvögeln in Wassernähe ist für den Küstenbereich des Landkreises Vorpommern-Greifswald ebenfalls auf eine aktuell vorliegende Verbreitung hoch pathogener Influenzaviren in der Wildvogelpopulation zu schließen. In Gebieten, in denen HPAI H5-infizierte Wildvögel gefunden werden bzw. in deren Nachbarschaft, ist das Risiko höher als in Regionen, in denen keine HPAI H5-Nachweise bei Wildvögeln erfolgt sind und keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden.

Der gesamte Küstenbereich sowie in der Anlage aufgezeigte Fluss- und Seenlandschaften des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind im Gesamtzusammenhang als avifaunistisch wertvolle Gebiete zu bewerten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug hat begonnen. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen weiter stark zunehmen.

Zusätzlich dazu wurden die Gegebenheiten der überwinternden und rastenden Wildvogelpopulationen im Landkreis Vorpommern-Greifswald berücksichtigt. Nachweise von HPAIV H5 bei (brütenden) Wasser- und Greifvögeln erfolgten in den letzten Jahren auch über den Sommer hinweg konstant vor allem in den nordischen Ländern Europas. Dies zeigt gemäß FLI, dass im Gegensatz zu früheren Einträgen das Geschehen nicht vollständig zum Erliegen gekommen ist.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

Hinsichtlich der Begründung der Verhältnismäßigkeit der Aufstallungspflicht und der Frist wir auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

Zu Nr. 3:
Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da Ausbruch und Ausbreitung der Geflügelpest und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen. Es besteht auch die Gefahr der Übertragung auf Menschen, welche in Kontakt mit infizierten Tieren geraten. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die

kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

Der Schutz der genannten Rechtsgüter erfordert daher ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der in Nr. 1 und Nr. 2 geregelten umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt somit gegenüber dem Aussetzungsinteresse.

Zu Nr. 4:
Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG MV) i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG MV. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG MV. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG MV abgesehen.

Dieser Verwaltungsakt und seine Begründung können, mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 03834 8760-3801, in der Bluthsluster Straße 5b, 17389 Anklam, ab dem Tag der Veröffentlichung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Hinweis
Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs/einer Klage entfällt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a in 17489 Greifswald kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Greifswald, 25.11.2026

Siegel

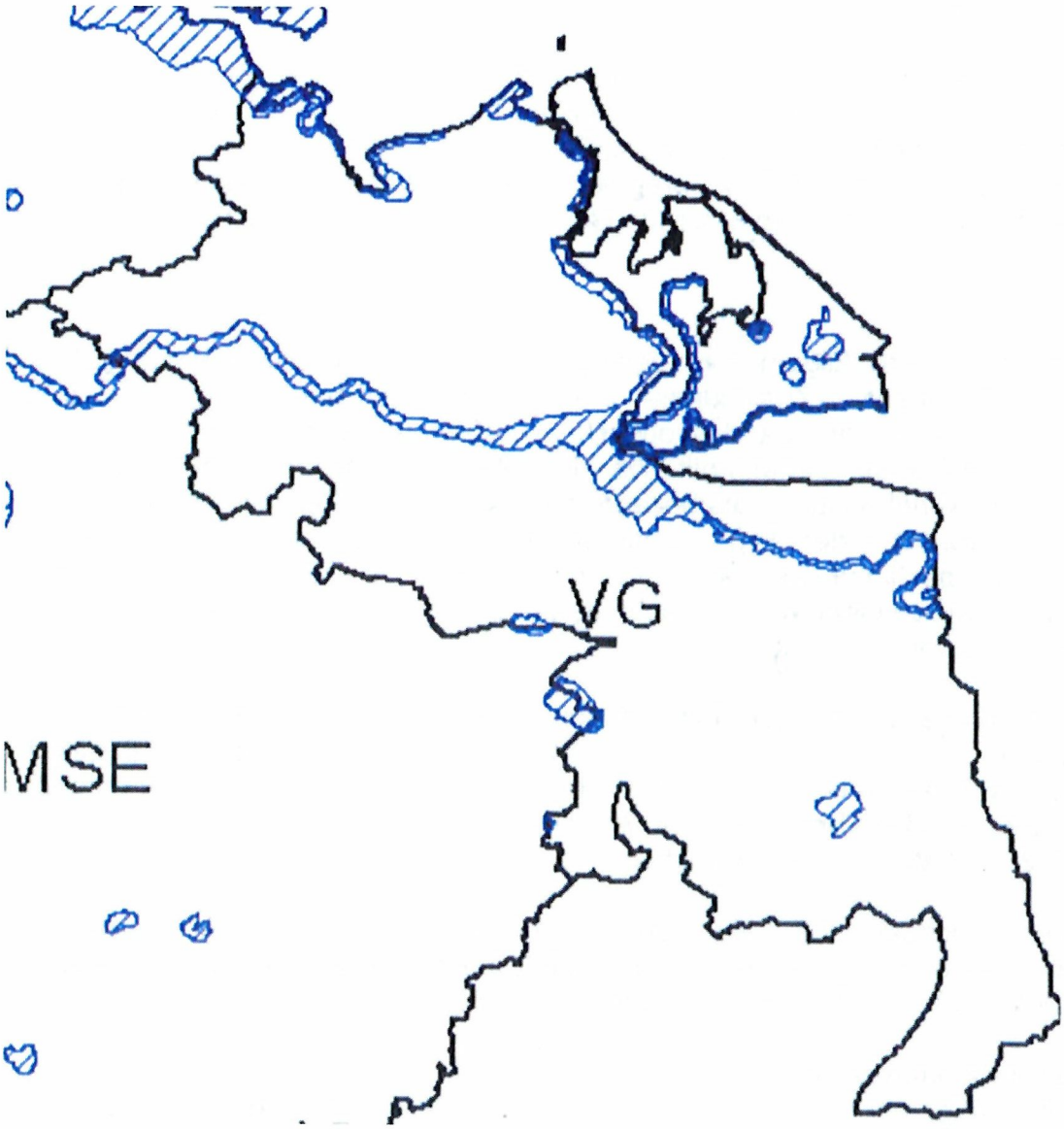
LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD

Ltd. VD Dr. H. Vogel
Amtsleiter

Anlage
Karte der Risikogebiete (nur gültig für den Landkreis VG)

Bekanntmachungsvermerk
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse https://www.kreis-vg.de/Bekanntmachungen am: 25.11.2026

Anlage 1, Karte der Risikogebiete (nur gültig für den Landkreis VG)



Beschreibung der Risikogebiete (schraffiert)

jeweils ein Streifen landeinwärts ab der Küstenlinie in den beschriebenen Bereichen:	
1	**Küstenstreifen** - von der Landkreisgrenze VR/VG bis Höhe der Ortschaft Kowall ein Streifen von der Küste bis zur B 105
2	**Dänische Wiek** - Küstenstreifen um die dänische Wiek, - ab dem Hohen Graben entlang der L26 bis zur Ortschaft Kemnitz und weiter auf dem Ab-schnitt der L262 zw. Kemnitz und Neuendorf - jedoch ohne die bebauten Gebiete der Ortschaften Kemnitz und Neuendorf, - ab Neuendorf entlang der Dorfstraße und des Strandweges unter Umgehung der Ortschaft Ludwigsburg bis zur Küste auf Höhe Alte Schanze
3	**Freesendorfer Haken** - in den Grenzen des Ein- und Auslaufkanals Lubmin und einschließlich Freesendorfer See
jeweils ein Streifen von 500m landeinwärts ab der Küstenlinie:	
4	**Gristower Wiek bis Wampener Riff** - auf Höhe der Gemeindegrenze Neuenkirchen/Greifswald - einschließlich der Inseln Riems, Großer Werder, Kleiner Werder, Riffbrink, Brinkenberg und Koos - einschließlich der Ortschaften **Gristow, Kalkwitz, Brook, Frätow** und **Leist 1**

5	**Spandowerhagen bis Freest** - jeweils ohne die bebauten Ortschaften Freest und Spandowerhagen
6	**Peenestrom** - von Kröslin (Höhe NSG Großer Woting) bis Stadtgrenze Wolgast (Höhe Yachthafen - Spitzenhörner Bucht) einschließlich des Großen Wotings sowie der Ortschaften **Hollendorf** und **Tannenkamp,** - von Hohendorf (Gemeindegrenze) bis Klotzow/Großes Bruch/Klotzower Polter - ohne die Ortschaft Lassan
7	**Kleines Haff - Neuwarper See** - ab der Gemeindegrenze Mönkebude bis zur Landesgrenze nach Polen - einschließlich der Insel Riether Werder sowie den Ortschaften **Mönkebude, Grambin, Bellin, Warsin, Altwarp-Siedlung, Altwarp** und **Rieth**
8	**Insel Usedom** - von der Nordspitze des Lieper Winkels (Höhe Grüssower Ort) am Peenstrom entlang ins Haff bis zur Landesgrenze nach Polen
9	**Nepperminer See** - in den Grenzen des NSG - einschließlich der Inseln Werder und Böhmke sowie der Ortschaft **Neppermin**
10	**Peene** - von der Landkreisgrenze MSE bis Höhe der Ortschaft Görke mit einem 500m Uferstreifen von Görke bis zur Mündung der Peene in den Flächen des Peenetalmoors, - in Richtung Norden entlang des Lübower Waldes bis zum Großen Bruch (Anschluss Küstenstreifen), - in Richtung Süden entlang der Ortschaften Gnevezin, Bargischow, Rosenhagen, Bugewitz und Bugewitz 1, der Gemeindegrenze bis Hohenheide folgend, parallel zum Mühlgraben, vorbei an Leopoldshagen und bei der Gemeindegrenze zu Bugewitz/Mönkebude An-schluss an den Küstenstreifen des Kleinen Haffs
jeweils ein Streifen von 500m landeinwärts ab der Uferlinie folgender Seen:	
11	**Gothensee** nur die Wasserfläche
12	**Thurbruch**
13	**Kachliner See** - ausgenommen der Ort Kachlin
14	**Putzarer See** - in den Grenzen des NSG, ausgenommen die Ortschaft Putzar
15	**Galenbecker See** - in den Grenzen des NSG Galenbecker See (Fleetgraben, L311) bis Höhe Heinrichswalde, - ab Heinrichswalde 500m Radius um den See bis zur Landkreisgrenze MSE
16	**Lauenhagener See**
17	**Großer Koblentzer See und Kleiner See** - einschließlich der Ortschaft **Koblentz**